

Sachverständige Stellungnahme  
zur Anhörung zum Wohnungseinbruchdiebstahl  
vor dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages  
am Montag, den 18. März 2024

Bleibt der Gesetzgeber untätig, wird den Strafverfolgungsbehörden der Bundesrepublik Deutschland mit Ablauf des 11. Dezembers 2024 die Möglichkeit genommen werden, Einbruchsdiebstähle in dauerhaft genutzte Privatwohnungen – kurz: Privatwohnungseinbruchdiebstähle – (§ 244 Absatz 4 Strafgesetzbuch) mit Hilfe einer Telekommunikationsüberwachung nach § 100a Absatz 2 Nummer 1 j) der Strafprozessordnung aufzuklären.

Dazu hat das Bundesministerium der Justiz unter Einbindung der Länder, des Generalbundesanwaltes und des Bundeskriminalamtes eine Evaluierung durchgeführt und diese mit Schreiben vom 26. Februar 2024 dem Ausschuss übersandt. Die Praxis spricht sich danach einhellig für eine Entfristung der bestehenden Möglichkeit aus, jedenfalls aber für eine Verlängerung der Befristung. Die dort genannten Argumente überzeugen vollständig.

Auf den Punkt gebracht:

Jedes Gesetz muss verhältnismäßig sein!

Zur Beurteilung der Verhältnismäßigkeit muss man aber Folgendes wissen:

Die im Jahre 2019 in den Katalog des § 100a Strafprozessordnung eingefügte Variante des Privatwohnungseinbruchdiebstahls ist nicht einfach der Grundtatbestand zu den beiden damals schon bestehenden und weiter bestehenbleibenden Varianten des Bandendiebstahls und des schweren Bandendiebstahls. Nein. Tatsächlich weist der Privatwohnungseinbruchdiebstahl von den 3 Varianten die höchste Strafandrohung auf. Es geht eben nicht nur um ein Eigentumsdelikt, sondern in erster Linie darum, dass die Opfer solcher Straftaten – zu einem beachtlichen Anteil alte Menschen – häufig mit schweren psychischen Folgen zu kämpfen haben. Bei ungehindertem Verlauf entfielen also die Variante mit der höchsten Strafantroung.

Richtig ist allerdings, dass bei fortbestehender Möglichkeit der Telekommunikationsüberwachung zur Aufklärung des Privatwohnungseinbruchdiebstahls auch der Einzeltäter erfasst bliebe. Der „lonley wolf“ ist aber eher ein „Phantom“, das in Wirklichkeit nicht in nennenswertem Umfang vorkommt. Privatwohnungseinbruchsdiebstähle werden tatsächlich in der Regel von 2 Personen, von 2 Personen und einem Residenten (also einer Person, die reisenden Tätern meist nur für wenige Tage Unterschlupf gewährt) oder eben von Banden, also mindestens von 3 Tätern als Bandenmitglieder, begangen.

Wenn die Möglichkeit der Telekommunikationsüberwachung beim Privatwohnungseinbruchsdiebstahl entfällt, dann werden die hinter der Tat stehenden Täterstrukturen, insbesondere eben auch bandenmäßig begangene Privatwohnungseinbruchdiebstähle, regelmäßig nicht mehr aufklären werden können.

Warum nicht? Weil zur Aufklärung dieser Taten die Telekommunikationsüberwachung praktisch alternativlos ist und ein Rückgriff auf die mit geringerer Strafandrohung versehenen, aber fortbestehenden Rechtsgrundlagen für die Telekommunikationsüberwachung bei den Bandenvarianten nicht möglich ist.

Warum ist das so? Die Polizei erreicht den Tatort, stößt auf eine aufgebrochene und verwüstete Wohnung, aber wegen der professionellen Vorgehensweise der Täter regelmäßig nicht auf Hinweise darauf, wie viele Täter am Werk waren. In Ermangelung solcher konkreten Hinweise ist die Telekommunikationsüberwachung wegen eines Bandendiebstahls versperrt. Es werden dann weder die schon begangenen Taten aufgeklärt noch die weiter geplanten Straftaten verhindert werden können.

Ein Letztes:

Das Fernmeldegeheimnis des Artikel 10 Grundgesetz ist ein hohes Rechtsgut.

Aber:

Wie werden die beim Ausspähen der Tatobjekte von den Gehilfen gewonnenen Erkenntnisse an die Einbrecher selbst weitergegeben? Wie warnt der „Schmieresteher“ seinen einbrechenden Komplizen vor Gefahren? Wie wird der Hehler kontaktiert? Wie wird die Beute oder der erlangte Gegenwert für die Beute verteilt? Wie wird die Flucht vorbereitet und durchgeführt? Die Täter nutzen Handys und begehen regelmäßig ganz bewußt unter Ausnutzung der grundrechtlich geschützten Position des Fernmeldegeheimnisses schwere Straftaten.

Es ist nicht unverhältnismäßig, wenn wir uns gerade dies zunutze machen.

Soweit dabei auch Dritte betroffen sein werden, hat die Evaluierung des Bundesministeriums der Justiz ergeben, dass die Strafverfolgungsbehörden von dem bestehenden Instrumentarium schon bisher nur zurückhaltend und verantwortungsvoll Gebrauch gemacht haben.

Lars Mahnke  
Erster Oberstaatsanwalt  
Staatsanwaltschaft Hamburg  
Gorch-Fock-Wall 15  
20355 Hamburg  
[lars.mahnke@sta.justiz.hamburg.de](mailto:lars.mahnke@sta.justiz.hamburg.de)